

**DEPARTEMENT**

**VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Amt für Migration und Integration

## **Leistungsvertrag**

**(öffentlich-rechtlicher Vertrag)**

zwischen

**dem Kanton Aargau, vertreten durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres**

(Leistungsbesteller, nachfolgend Kanton)

vertreten durch Andreas Bamert-Rizzo, Generalsekretär, und Markus Rudin, Leiter Amt für Migration und Integration (MIKA)

und

**den Gemeinden xxx**

(nachfolgend Trägergemeinden)

vertreten durch

**xxx**

(nachfolgend Leistungserbringerin)

vertreten durch xxx

betreffend

**Führung der Regionalen Integrationsfachstelle RIF**

## 1. Ausgangslage

Integration ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden. Der Kanton unterstützt die Gemeinden im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) finanziell und fachlich gemäss deren Bedarf. Ein Schwerpunkt bildet dabei der Aufbau und die Umsetzung von Regionalen Integrationsfachstellen (RIF). Die Gemeinden bestimmen den Bedarf und den Umfang der spezifischen Integrationsförderung in den Regionen auf der Basis eines gemeinsamen Konzeptprozesses mit dem Kanton und den relevanten Akteuren in der jeweiligen Region. Das KIP bildet die strategische Grundlage der kantonalen Integrationsförderung. Die RIF sind auf strategischer wie auf operativer Ebene die Dreh- und Angelpunkte der Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden in den Förderbereichen Information und Beratung sowie soziale Integration und bei der Koordination von Freiwilligenarbeit im Integrationsbereich. Die Finanzierung der Leistungen erfolgt in den Bereichen Information und Beratung sowie soziale Integration gemeinsam zwischen Kanton und den Trägergemeinden – kantonsseitig zulasten des Verpflichtungskredits KIP. In den Bereichen soziale Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen sowie Koordination der Freiwilligenarbeit im Asyl- und Flüchtlingswesen trägt der Kanton die Kosten der Leistungen zulasten der Integrationspauschale IP.

## 2. Grundlagen des Vertrags

Vorliegender Vertrag stützt sich auf die folgenden Grundlagen:

- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20)
- Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) vom 24. Oktober 2007 (SR 142.205)
- Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (EGAR) vom 25. November 2008 (SAR 122.600)
- Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntegrationsV) vom 14. Januar 2009 (SAR 122.515).
- Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Aargau betreffend das Kantonale Integrationsprogramm
- Kantonales Integrationsprogramm KIP
- Konzept Soziale Integration des Kantons Aargau vom 18. April 2021
- Umsetzungskonzept Integrationsagenda Schweiz Kanton Aargau vom 10. April 2019
- Projektförderkonzept Soziale Integration Kanton Aargau 2024-2027 vom 30. Juni 2023

## 3. Integrierende Bestandteile des Leistungsvertrags

- Konzept Regionale Integrationsfachstelle Region xxx
- Gemeindevertrag

## 4. Kontaktstellen

| Kanton  | Leistungserbringerin |
|---|----------------------|
| Departement Volkswirtschaft und Inneres, Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA), Sektion Integration und Beratung, Wenzel Roth, Fachspezialist, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau | xxx                  |

## 5. Leistungen

### 5.1 Vom Kanton und von den Trägergemeinden gemeinsam finanzierte Leistungen

Gestützt auf das Konzept RIF Region xxx erbringt die Leistungserbringerin im Auftrag der Trägergemeinden und des Kantons folgende Leistungen:

- **Information und Beratung**  
Unterstützung der Trägergemeinden bei der Erstinformation von Neuzugezogenen, niederschwellige Kurzberatungen von Migrantinnen und Migranten zur Förderung des Integrationsprozesses, Veranstaltungen zur Förderung der Teilhabe, fachliche Beratungen von Privaten, Behörden oder Organisationen betreffend Integrationsfragen
- **Koordination und Vernetzung**  
Überblick über die Integrationsangebote, Koordination und Vernetzung der Angebote, Schnittstelle zwischen Kanton und Trägergemeinden, Kontaktstelle zu Gemeindeverwaltungen, Schulen und Behörden, Vernetzung mit relevanten regionalen und kantonalen Stellen
- **Angebots- und Projektförderung**  
Beratung und Unterstützung der Trägergemeinden, Schulen und Institutionen bei der Bereitstellung von zielgruppenspezifischen Angeboten, Lancierung von neuen Angeboten gemäss Bedarf, Qualitätssicherung und Erschliessung von Finanzquellen, Projektmittelvergabe KIP zur Förderung der Sozialen Integration in den Trägergemeinden in Zusammenarbeit mit dem Kanton, eigene Projektmittelvergabe für niederschwellige regionale Integrationsförderung
- **Schlüsselpersonen und Brückenbauer**  
Aufbau, Rekrutierung, Pflege eines regionalen Netzwerks von gut integrierten Migrantinnen und Migranten, Vermittlung von Einsätzen zur Unterstützung von Trägergemeinden, Schulen und weiteren Institutionen
- **Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit**  
Elektronische Präsenz, Medienarbeit, Veranstaltungen

Der Kanton beteiligt sich an den effektiven Personalkosten (brutto) mit einem Anteil von 60 Prozent. Die Trägergemeinden tragen die restlichen 40 Prozent der effektiven Personalkosten (brutto) sowie die Kosten für die übrigen Aufwendungen und wirken bei der Weiterentwicklung und beim allfälligen Ausbau des Angebots mit.

### 5.2 Vom Kanton finanzierte Leistungen

- **Koordination der Freiwilligenarbeit**  
Ansprechstelle für Freiwillige, Koordination und Vermittlung von Einsätzen bei Bedarf, Unterstützung bei Fragen und Problemen, Unterstützung bei der Umsetzung von Projekten und bei der Qualitätssicherung
- **Koordination der Angebote von Freiwilligen**  
Sicherstellung eines Überblicks über Angebote (Projekte, Veranstaltungen, Kurse, Raumangebote etc.), Bedarfserhebungen bei Freiwilligen und Freiwilligenorganisationen, Initiierung von bedarfsgerechten Projekten
- **Information, Beratung und Weiterbildung**  
Ansprechstelle für die Betreuenden in den Asylunterkünften und Ansprechstelle für die Trägergemeinden im Bereich soziale Integration im Asylbereich, fallbezogene Beratung der Gemeindesozialdienste der Trägergemeinden im Rahmen der Massnahmenplanung im

Bereich soziale Integration, Initiierung von und Mitarbeit bei der Organisation,  
Bekanntmachung und Durchführung von regionalen Weiterbildungsveranstaltungen für  
Freiwillige

Die beschriebenen Leistungen stehen nach Massgabe der Kapazitäten der RIF bei Bedarf auch den Einzelpersonen und Freiwilligen ausserhalb der Trägergemeinden im Bezirk xxx zur Verfügung.

## **6. Finanzielle Abgeltung**

### **6.1 Umfang**

#### **6.1.1 Beitrag zulasten Verpflichtungskredit KIP**

Der Kanton bezahlt der Leistungserbringerin für die vereinbarten Leistungen gemäss Ziffer 5.1 einen jährlichen Beitrag von maximal xxx (Kostendach) zulasten des Verpflichtungskredites KIP für den 60 Prozent-Anteil an den effektiven Personalkosten.

#### **6.1.2 Beitrag zulasten Integrationspauschale IP**

Der Kanton bezahlt der Leistungserbringerin für die vereinbarten Leistungen gemäss Ziffer 6.2 den jährlichen Betrag von maximal xxx (Kostendach) zulasten der Integrationspauschale IP.

#### **6.1.3 Projektförderung**

Der fixe jährlich wiederkehrende Aufwand der RIF für die Umsetzung des gemeinsamen Gesuchs- und Vergabeverfahrens mit dem Kanton im Umfang von 5'000 Franken ist im Beitrag zulasten Integrationspauschale IP inkludiert.

Der Bearbeitungsaufwand im Umfang von pauschal 200 Franken pro Gesuch ist, je nach Anzahl Gesuche pro RIF und Jahr, variabel und wird jeweils mit den ersten Teilzahlungen des Folgejahres ausgerichtet. Diese Mittel können innerhalb des RIF-Budgets für Personalaufwand, Projektförderung oder andere Integrationsaufgaben zweckmässig verwendet werden.

Die RIF-Projektmittel (Anteil aus dem Sockelbeitrag von 10 % des gesamtkantonalen Projektfördertopfs) sind je nach Jahr variabel und werden jeweils zusammen mit den ersten Teilzahlungen ausgerichtet.

## **6.2 Zahlungsmodalitäten und Rechnungsstellung**

### **6.2.1 Zulasten KIP**

#### **6.2.1.1 Basisfinanzierung**

Der Kanton zahlt der Leistungserbringerin den vereinbarten Beitrag gemäss Ziff. 6.1.1 wie folgt aus:

1. Teilzahlung von 80 % jeweils im ersten Quartal: xxx Franken
2. Teilzahlung von max. 20 % jeweils im ersten Quartal des Folgejahres: xxx Franken

Die Leistungserbringerin bringt dem Kanton die effektiven Personalkosten jährlich im ersten Quartal des Folgejahres zur Kenntnis, resp. sobald diese feststehen.

Die Rechnungsstellung erfolgt direkt bei der Zentralen Rechnungsstelle (ZRS) per E-Rechnung (bitte nur ein PDF mit sämtlichen Unterlagen) an pdf-rechnung.dvi@ag.ch

Vermerk auf Rechnung: Referenz **24000040-WROV**

### **6.2.1.2 Anpassung der Basisfinanzierung innerhalb KIP-Periode**

Falls sich die Personalkosten bis zur periodischen Überprüfung des Kantonsbeitrags (gem. Ziff. 11) für die folgende KIP-Periode aufgrund von Gemeindebeitritten oder Abweichungen aufgrund der allgemeinen Lohnentwicklung der Leistungserbringerin erhöhen, kann der Kantonsbeitrag auf informellen Antrag der Leistungserbringerin (inkl. Budgetnachweis) bis maximal xxx Franken ohne Vertragsanpassung erhöht werden. Die Bestätigung der Erhöhung des Kantonsbeitrags erfolgt per Schreiben.

### **6.2.2 Zulasten Integrationspauschale IP**

Der Kanton zahlt der Leistungserbringerin den vereinbarten Beitrag gemäss Ziff. 6.1.2 wie folgt aus:

1. Teilzahlung von 80 % jeweils im ersten Quartal: xxx Franken
2. Teilzahlung von max. 20 % jeweils im ersten Quartal des Folgejahres: xxx Franken

Die Leistungserbringerin bringt dem Kanton die effektiven Kosten jährlich im ersten Quartal des Folgejahres zur Kenntnis, resp. sobald diese feststehen.

Die Rechnungstellung erfolgt direkt bei der Zentralen Rechnungsstelle (ZRS) per E-Rechnung (bitte nur ein PDF mit sämtlichen Unterlagen) an pdf-rechnung.dvi@ag.ch.

Vermerk auf Rechnung: Referenz **24000040-WROV**

### **6.3 Weitere Vorgaben zur Leistungserfüllung**

Die strategische Leitung der RIF liegt bei der Steuergruppe. Diese setzt sich aus je einer Gemeinderatsvertretung und einer Vertretung des Kantons zusammen (letztere in beratender Funktion). Bei Bedarf (insbesondere, wenn viele Gemeinden beteiligt sind) kann dieses Gremium einen Ausschuss für die strategische Führung der RIF bestimmen. Die Steuergruppe entscheidet über das Verfahren für die direkte Projektmittelvergabe durch die RIF gemäss Ziffer 6.1.3.

Weiterer Bestandteil der Leistungen der Leistungserbringerin ist die fristgerechte und vollständig eingereichte Berichterstattung gemäss Ziffer 12 des vorliegenden Vertrags mittels Berichterstattungsunterlagen des Kantons.

Bei sämtlichen Aktivitäten und Publikationen im Zusammenhang mit den vorliegend vereinbarten Leistungen verpflichtet sich die Leistungserbringerin, die Finanzierung durch Bund und Kanton zu deklarieren; hierzu ist das vom Bund für die Programmperiode vorgesehene Logo „Kantonales Integrationsprogramm Kanton Aargau“ zu verwenden. Das Logo ist auf der Kantonalen Homepage ([www.ag.ch/kip](http://www.ag.ch/kip)) zum Herunterladen aufgeschaltet.

Mit Unterzeichnung des vorliegenden Leistungsvertrags erklärt sich die Leistungserbringerin damit einverstanden, dass Name und Inhalt der Zusammenarbeit sowie die Kontaktkoordinaten der Leistungserbringerin öffentlich bekannt gemacht werden dürfen.

### **7. Abweichungen in der Leistungserbringung**

Änderungen in der Leistungserbringung, in der Planung und inhaltliche Abweichungen von den im Konzept beschriebenen Massnahmen sind dem Kanton umgehend zu melden. Kanton und Trägergemeinden prüfen unter solchen Umständen gemeinsam nochmals die Durchführung des Angebots und den beidseitigen Leistungsumfang. Bei Meinungsverschiedenheiten gilt das Vorgehen gemäss Ziffer 15.

## **8. Vorbehalt Budgetgenehmigung / Vorbehalt Weiterführung des Kantonalen Integrationsprogramms KIP**

Die finanzielle Abgeltung gilt unter dem Vorbehalt der jährlichen Budgetvorgaben des Regierungsrats und der Budgetgenehmigung durch den Grossen Rat. Sollten die jährlich eingeplanten Beiträge in der jeweiligen KIP-Programperiode im Rahmen der Budgetberatung durch den Regierungsrat oder durch den Grossen Rat nicht bewilligt oder erheblich gekürzt werden oder sollte das Kantonale Integrationsprogramm des Kantons Aargau ersatzlos nicht mehr weitergeführt werden, wird die Leistungserbringerin seitens des Kantons und der übrigen Trägergemeinden für die im Vertrauen auf die Weiterführung des Leistungsvertrags im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit bereits eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen des bestehenden Finanzierungsschlüssels während maximal sechs Monaten schadlos gehalten. Die Einzelheiten werden einvernehmlich und in Rücksprache mit der Leistungserbringerin und den übrigen Trägergemeinden in einem Zusatz zum vorliegenden Leistungsvertrag festgelegt.

## **9. Folgen der Nichterfüllung oder der mangelhaften Erfüllung**

Erbringt die Leistungserbringerin ihre Leistungen nicht, nur teilweise oder mangelhaft, bleiben eine entsprechende Rückerstattung des bereits geleisteten Beitrags und die Kündigung des Vertrags mit einer Frist von sechs Monaten per Ende des jeweiligen Kalenderjahres vorbehalten.

## **10. Beginn, Dauer und Beendigung des Leistungsvertrags**

### **10.1 Inkrafttreten und ordentliche Kündigungsfrist**

Dieser Vertrag tritt per xxx in Kraft und gilt bis xxx (für die Dauer der Pilotphase). Eine Kündigung des Vertrages mit Frist von sechs Monaten per Ende des jeweiligen Kalenderjahres ist möglich.

### **10.2 Aufnahme von neuen Gemeinden / Austritt von beteiligten Gemeinden**

Die Aufnahme von neuen Trägergemeinden sowie der Austritt von Trägergemeinden ist möglich, sofern der Gemeindevertrag nichts Anderes vorsieht. Die Leistungserbringerin informiert den Kanton jeweils zeitnah über Ein- und Austritte von Trägergemeinden und die finanziellen und personellen Auswirkungen für die RIF. Ein- oder Austritte von Trägergemeinden erfordern keine Anpassung am vorliegenden Vertrag und keinen Zusatzvertrag, sofern die unter Ziffer 6 zugesicherten finanziellen Mittel im Rahmen des Kostenteilers Kanton-Trägergemeinden weiterhin ausreichen und auch keine Anpassungen im Sinne einer Senkung des Kostendachs angezeigt sind. Der Austritt von Trägergemeinden ist mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf jeweils per Ende des Kalenderjahres möglich, sofern der Gemeindevertrag nichts Anderes vorsieht.

### **10.3 Einvernehmlicher Verzicht auf Weiterführung des Leistungsvertrags**

Muss durch den Austritt einer oder mehrerer Gemeinden gemäss Ziff. 10.2 auf die Weiterführung der RIF verzichtet werden oder sind erhebliche personelle Kürzungen die Folge (Kündigung), wird die Leistungserbringerin für die im Vertrauen auf die Weiterführung des Leistungsvertrags im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit bereits eingegangenen Verpflichtungen von Kanton und den übrigen Trägergemeinden sowie der/den austretenden Trägergemeinde(n) im Rahmen des bestehenden Finanzierungsschlüssels während maximal sechs Monaten schadlos gehalten. Die Einzelheiten werden einvernehmlich und in Rücksprache mit der Leistungserbringerin und den übrigen Trägergemeinden in einem Zusatz zum vorliegenden Leistungsvertrag festgelegt.

## **11. Überprüfung des Leistungsvertrags**

Dieser Vertrag wird jeweils nach vier Jahren gemäss der Dauer der jeweiligen KIP-Perioden auf seine Aktualität überprüft.

## **12. Berichterstattung**

Die Berichterstattung gibt Auskunft über die Leistungserbringung. Die Leistungserbringerin hat dem Kanton auf dessen Verlangen jederzeit über die Verwendung der finanziellen Mittel und über aktuelle Kennzahlen zur Leistungserbringung Auskunft zu erteilen.

Die quantitative und qualitative Berichterstattung erfolgt unaufgefordert jährlich per 31. Dezember jeweils bis zum 15. Februar mittels Berichterstattungsformular des Kantons.

## **13. Geheimhaltung und Datenschutz**

Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, Tatsachen und Daten im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, geheim zu halten. Die Information der Öffentlichkeit, der Zugang zu Dokumenten und der Umgang mit Personendaten richten sich nach dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen des Kantons Aargau (IDAG; SAR 150.700). Die Mitarbeitenden der Leistungserbringerin unterstehen dem Amtsgeheimnis. Die Geheimhaltungspflicht für Mitarbeitende der Leistungserbringerin bleibt sowohl nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses als auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

Es wird festgehalten, dass die im Rahmen der Leistungserbringung zu bearbeitenden Daten nur für die sachgerechte Leistungserfüllung verwendet werden dürfen. Die Leistungserbringerin darf diese weder ändern, soweit dies nicht Teil des Vertrags ist, noch für eigene Zwecke verwenden, noch an Dritte weitergeben.

## **14. Haftung**

Die Leistungserbringerin trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften aus Arbeits-, Sozialversicherungs- sowie Haftpflichtrecht. Der Kanton ist von jeder Haftung im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ausgeschlossen.

## **15. Vorgehen bei Meinungsverschiedenheiten**

Die Parteien bemühen sich, für allfällig aus diesem Vertrag entstehende Streitigkeiten gemeinsam eine einvernehmliche Lösung zu suchen, die dem Willen der Parteien bei Abschluss des Vertrags entsprochen hätte. Ist eine gütliche Einigung nicht möglich, urteilt das Verwaltungsgericht im Klageverfahren über die Streitigkeit (§ 60 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRPG] vom 4. Dezember 2007 [SAR 271.200]).

## **16. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam oder anfechtbar sein oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird die Gültigkeit und Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Diese sind dann so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte Zweck möglichst erreicht wird.

## 17. Vertragsänderungen

Alle Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien.

## 18. Vertragsunterzeichnung

Dieser Vertrag wird zweifach gleichlautend ausgestellt und unterzeichnet.

**Der Kanton:**

**Die Leistungserbringerin:**

Ort und Datum:

Ort und Datum:

Aarau,

xxx,

**Departement Volkswirtschaft und Inneres**

**xxx**

Andreas Bamert-Rizzo

xxx

Generalsekretär

xxx

Markus Rudin

xxx

Leiter Amt für Migration und Integration

xxx

Original an:

- xxx
- Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, Sektion Integration und Beratung, Bahnhofstrasse 88, Postfach, 5001 Aarau

Kopie (elektronisch) an:

- Trägergemeinden
- Mitglieder der Steuergruppe